

SCHULGEMEINDE



LANGRICKENBACH

# **Schulgemeindeordnung der Primarschulgemeinde Langrickenbach**

Vom 01. Januar 2021

## Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeines	3
II.	Befugnisse und Aufgaben der einzelnen Organe	3
III.	Wahl und Zusammensetzung der Behörde und der übrigen Organe	4
IV.	Art der Geschäftsbehandlung	5
	1. Geschäftsbehandlung durch die Stimmberechtigten	5
	2. Geschäftsbehandlung durch die Behörde	7
	3. Geschäftsbehandlung durch die übrigen Organe	7
V.	Schlussbestimmungen	8

## I. Allgemeines

<p><sup>1</sup> Die Primarschulgemeinde Langrickenbach (in der Folge Schulgemeinde genannt) ist als Schulgemeinde des Kantons Thurgau eine selbständige Körperschaft. Sie bestimmt ihre Organisation im Rahmen von Verfassung und Gesetz.</p> <p><sup>2</sup> Das Einzugsgebiet der Schulgemeinde Langrickenbach deckt sich mit dem Gebiet der Politischen Gemeinde Langrickenbach.</p> <p><sup>3</sup> Die Schulorte sollen so ausgerüstet und unterhalten werden, dass ein zeitgemässer Schulbetrieb gewährleistet ist.</p>	§ 1	Stellung, Gebiet, Infrastruktur
<p>Diese Ordnung regelt Aufgaben und Zuständigkeiten der Organe der Schulgemeinde und hält die wichtigsten Rechte der Stimmberechtigten fest.</p>	§ 2	Ordnung
<p>Die Schulgemeinde stellt den Unterricht der Kinder im kindergarten- und primarschulpflichtigen Alter sicher.</p>	§ 3	Aufgabe
<p>Die Organe der Schulgemeinde sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Stimmberechtigten der Schulgemeinde;</li> <li>2. die Mitglieder der Schulbehörde;</li> <li>3. die Präsidentin oder der Präsident;</li> <li>4. die Rechnungsprüfungskommission;</li> <li>5. das Wahlbüro.</li> </ol>	§ 4	Organisation

## II. Befugnisse und Aufgaben der einzelnen Organe

<p><sup>1</sup> Die Stimmberechtigten wählen die Behörde, deren Präsident oder deren Präsidentin und die Rechnungsprüfungskommission der Schulgemeinde.</p> <p><sup>2</sup> Sie entscheiden über folgende Sachgeschäfte:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Festsetzung des Budgets und des Steuerfusses;</li> <li>2. einmalige und wiederkehrende Ausgaben, welche die Finanzkompetenz gemäss § 6 Abs. 5 überschreiten, sofern sie nicht durch das Gesetz vorgeschrieben sind;</li> <li>3. Genehmigung der Jahresrechnung;</li> <li>4. Erlass eines Gebührenreglements;</li> <li>5. Erteilung von Prozessvollmachten, sofern die mutmasslichen Kosten eines Rechtsstreites den Betrag gemäss § 6 Abs. 5 übersteigen;</li> <li>6. Grundstückgeschäfte;</li> <li>7. Einleitung von Enteignungsverfahren;</li> <li>8. Antrag auf Grenzänderung oder Zusammenschluss mit anderen Gemeinden;</li> <li>9. Erlass und Änderung der Gemeindeordnung;</li> <li>10. neu zu übernehmende Aufgaben.</li> </ol>	§ 5	Befugnisse der Gemeinde
--	-----	-------------------------

<p><sup>1</sup> Die Schulbehörde ist im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung und dieser Schulgemeindeordnung für alle Organisations- und Verwaltungsaufgaben der Schulgemeinde zuständig. Sie vollzieht die Beschlüsse der Stimmberechtigten.</p>	§ 6	Befugnisse und Kompetenzen der Schulbehörde
<p><sup>2</sup> Sie setzt die Entschädigung der Mitglieder der Schulbehörde sowie die Besoldung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Primarschulgemeinde innerhalb übergeordneter Vorgaben fest.</p>		
<p><sup>3</sup> Sie kann die Vorbereitung einzelner Geschäfte einem aus ihren Mitgliedern gebildeten Ausschuss, einem Mitglied der Schulbehörde, der Schulleitung oder einer Kommission übertragen. In jeder Kommission ist mindestens ein Behördenmitglied vertreten und führt den Vorsitz. Die Arbeit unterliegt den Weisungen der Behörde.</p>		
<p><sup>4</sup> Im Zentrum aller Bemühungen der Behörde steht das Wohl der Kindergärtner, der schulpflichtigen Kinder und der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. Sie legt Wert auf einen verantwortungsbewussten und haushälterischen Umgang mit Ressourcen.</p>		
<p><sup>5</sup> Sie kann nicht durch das Gesetz vorgeschriebene oder nicht im Budget enthaltene einmalige Ausgaben bis zu Fr. 20'000.- und wiederkehrende Ausgaben bis zu Fr. 5'000.- tätigen.</p>		
<p>Die Schulbehörde setzt eine Schulleitung ein. Sie kann ihr im Rahmen der Gesetzgebung Aufgaben und Befugnisse übertragen.</p>	§ 7	Schulleitung

### III. Wahl und Zusammensetzung der Behörde und der übrigen Organe

<p><sup>1</sup> Die Schulbehörde besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin sowie weiteren 4 Mitgliedern.</p>	§ 8	Zusammensetzung der Schulbehörde
<p><sup>2</sup> Mit Ausnahme des Präsidenten oder der Präsidentin konstituiert sich die Schulbehörde selbst.</p>		
<p><sup>1</sup> Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern und einem Ersatzmitglied. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Präsidenten oder eine Präsidentin.</p>	§ 9	Rechnungsprüfungskommission
<p><sup>2</sup> Sie prüft die Buchhaltung und die Jahresrechnung der Schulgemeinde in formeller und materieller Hinsicht.</p>		

Das Wahlbüro besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin sowie dem Aktuar oder der Aktuarin der Schulbehörde sowie den Urnenoffizianten der politischen Gemeinde.	§ 10	Wahlbüro
<p><sup>1</sup> Die Mitglieder der Schulbehörde, deren Präsident oder deren Präsidentin sowie die Rechnungsprüfungskommission werden an der Urne gewählt.</p> <p><sup>2</sup> Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission können in stiller Wahl gewählt werden. Gehen nicht mehr Vorschläge ein als Mitglieder zu wählen sind, werden die Vorgeschlagenen von der Schulbehörde als in stiller Wahl gewählt erklärt. Für die Einreichungsfrist, Inhalt und Unterzeichnung der Wahlvorschläge gelten die kantonalen Regelungen.</p>	§ 11	Wahl
<p><sup>1</sup> Mitglieder der Schulbehörde und der Rechnungsprüfungskommission, welche zurücktreten möchten, sind angehalten, dies der Schulbehörde mindestens sechs Monate vor Ablauf der Amtszeit schriftlich mitzuteilen.</p>	§ 12	Rücktritt

## IV. Art der Geschäftsbehandlung

### 1. Geschäftsbehandlung durch die Stimmberechtigten (Schulgemeinde)

<p><sup>1</sup> Die Stimmberechtigten als oberstes Organ der Schulgemeinde entscheiden Sachgeschäfte an der Schulgemeindeversammlung.</p> <p><sup>2</sup> Die Schulgemeindeversammlung kann einzelne Sachgeschäfte der Urnenabstimmung unterstellen.</p>	§ 13	Schulgemeinde
<p><sup>1</sup> Die Schulgemeindeversammlung wird von der Schulbehörde einberufen, wenn die Geschäfte es erfordern oder wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten bei der Schulbehörde schriftlich und unter Angabe der Gründe es verlangt. Die Schulgemeindeversammlung hat innert 60 Tagen nach Einreichung des Begehrens zu erfolgen.</p>	§ 14	Einberufung
<p><sup>1</sup> Der Versand der Einladung erfolgt spätestens 14 Tage vor Beginn der Versammlung.</p> <p><sup>2</sup> Mit der Einberufung sind dem Stimmberechtigten der Stimmrechtsausweis, die Traktandenliste sowie die Botschaft der Behörde zu allen wichtigen Geschäften zuzustellen.</p>	§ 15	Einberufungsfrist

<p><sup>1</sup> Die Traktandenliste ist zu Beginn der Versammlung von den Stimmbürgern und -bürgerinnen zu genehmigen.</p>	§ 16	Traktanden
<p><sup>2</sup> Die Stimmberechtigten können zu Beginn der Versammlung eine Änderung der Reihenfolge der zur Abstimmung vorgeschlagenen Geschäfte beschliessen. Die Aufnahme neuer Traktanden ist nicht zulässig. Unter „Verschiedenes“ können nicht traktandierte Geschäfte erläutert werden.</p>		
<p><sup>3</sup> Anträge zu nicht traktandierten Geschäften können mit einfachem Mehr der Stimmenden für erheblich erklärt werden.</p>		
<p><sup>4</sup> Ein erheblich erklärter Antrag geht zur Prüfung und Berichterstattung an die Schulbehörde. Der Antrag ist innert eines Jahres nach Erheblicherklärung der Gemeindeversammlung zu unterbreiten.</p>		
<p><sup>1</sup> Über die Verhandlungen der Schulgemeindeversammlung ist Protokoll zu führen. Es enthält eine kurze, sachliche Wiedergabe der Verhandlung, Anträge und Beschlüsse.</p>	§ 17	Protokoll
<p><sup>2</sup> Das Protokoll muss mindestens enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Ort und Zeit der Verhandlung;</li> <li>2. Name der vorsitzenden Person;</li> <li>3. Zahl der Anwesenden;</li> <li>4. Traktanden;</li> <li>5. Wahrung des Ausstandes;</li> <li>6. Beschlüsse, bei Abstimmungen und Wahlen auch das Ergebnis;</li> <li>7. den Verhandlungsablauf in summarischer Form sowie die Anträge und Namen der Antragstellenden.</li> </ol>		
<p><sup>3</sup> Das Protokoll ist der nächstfolgenden Schulgemeindeversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten.</p>		
<p><sup>4</sup> In das Protokoll der Schulgemeindeversammlung kann jederzeit Einsicht genommen werden.</p>		
<p><sup>1</sup> Über Sachgeschäfte wird offen abgestimmt, wenn nicht mindestens ein Viertel der Stimmenden die geheime Abstimmung verlangt. Über diesen Antrag darf nicht diskutiert werden.</p>	§ 18	Abstimmungsverfahren
<p><sup>1</sup> Massgebend ist die Mehrheit der Stimmenden.</p>	§ 19	Beschlussfassung
<p><sup>2</sup> Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als nicht angenommen.</p>		

---

## 2. Geschäftsbehandlung durch die Behörde

<p><sup>1</sup> Die Behörde wird vom Präsidenten oder der Präsidentin einberufen, wenn die Geschäfte dies erfordern oder wenn mindestens zwei Mitglieder es verlangen.</p> <p><sup>2</sup> Die Schulleitung nimmt an den Sitzungen der Schulbehörde mit beratender Stimme teil. Vorbehalten bleiben Ausstands- und Ausschlussgründe.</p>	§ 20	Einberufung
<p><sup>1</sup> Die Schulbehörde ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Vorbehaltlich von Ausstandsgründen besteht Stimmzwang.</p> <p><sup>2</sup> Massgebend ist die Mehrheit der Stimmenden.</p> <p><sup>3</sup> Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als angenommen, für den der Präsident oder die Präsidentin gestimmt hat.</p>	§ 21	Beschlussfassung
<p>Wenn Geschäfte es verlangen, kann eine Vertretung oder eine Delegation des Lehrerteams mit beratender Stimme dem Traktandum beiwohnen. Über den Beizug entscheidet die Behörde.</p>	§ 22	Lehrervertretung
<p>Jedermann kann die Behörde im Sinne einer Petition schriftlich zur Behandlung eines Anliegens anregen.</p>	§ 23	Petition
<p><sup>1</sup> Über die Sitzungen der Behörde ist Protokoll zu führen. Es enthält eine kurze, sachliche Wiedergabe der Verhandlungen, Anträge und Beschlüsse.</p> <p><sup>2</sup> Das Protokoll muss mindestens enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Ort und Zeit der Verhandlung;</li> <li>2. Name der vorsitzenden Person;</li> <li>3. Namen der Anwesenden;</li> <li>4. Traktanden;</li> <li>5. Wahrung des Ausstandes;</li> <li>6. Beschlüsse, bei Abstimmungen und Wahlen auch das Ergebnis;</li> <li>7. den Verhandlungsablauf in summarischer Form sowie die Anträge und Namen der Antragstellenden.</li> </ol> <p><sup>3</sup> Das Protokoll ist der nächstfolgenden Sitzung zur Genehmigung zu unterbreiten. Anschliessend wird es vom Präsidenten oder der Präsidentin und dem Aktuar oder der Aktuarin unterschrieben.</p>	§ 24	Protokoll

---

## 3. Geschäftsbehandlung durch die übrigen Organe

<p>Die Paragraphen 20, 21 und 24 gelten sinngemäss für Sitzungen der Rechnungsprüfungskommission, des Wahlbüros und den übrigen Kommissionen.</p>	§ 25	Bestimmungen
---	------	--------------

## V. Schlussbestimmungen

Die Schulgemeindeordnung vom 26. November 2007 wird aufgehoben.

Aufhebung bisherigen  
Rechtes und  
Inkraftsetzung neue  
Gemeindeordnung

Die neue Schulgemeindeordnung tritt nach Annahme durch die Schulgemeindeversammlung und nach Genehmigung durch das Departement für Erziehung und Kultur auf den 01. Januar 2021 in Kraft.

Die neue Schulgemeindeordnung der Primarschule Langrickenbach wurde von der Schulgemeinde an der Versammlung vom 30. November 2020 genehmigt.

Änderung

Primarschulgemeinde Langrickenbach:

Der Präsident Mathias Roth



Die Aktuarin Tamara Rimml



Vom Departement für Erziehung und Kultur genehmigt am: 14.12.2020

(DEK/010412020)